

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 11.10.2007
Name Dr. Ernst
Durchwahl 0711 126-2179
Aktenzeichen 35-9160.00
(Bitte bei Antwort angeben)

Untere Verwaltungsbehörden
- Veterinärämter -

nachrichtlich:
Landesjagdverband
Baden-Württemberg e. V.

**Wildbrethygiene;
"Kundige Person" nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs**

Nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen Personen, die Wild bejagen, um Wildbret für den menschlichen Verzehr in Verkehr zu bringen, auf dem Gebiet der Wildpathologie und der Produktion und Behandlung von Wildbret ausreichend geschult sein, um das Wild vor Ort einer ersten Untersuchung unterziehen zu können.

Nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 2 dieser Verordnung genügt es jedoch, wenn mindestens eine Person einer Jagdgesellschaft über die in Nummer 1 bezeichneten Kenntnisse verfügt. Der Ausdruck "kundige Person" bezeichnet eine solche Person.

Nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 dieser Verordnung muss sich die zuständige Behörde davon überzeugen, dass Jäger ausreichend geschult sind, um als kundige Personen gelten zu können. Dabei müssen die Ausbildungslehrgänge mindestens die in Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 Buchstabe a) bis d) genannten Gebiete umfassen.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum beabsichtigt, die Jägerprüfungsordnung vom 20. Juli 2006 (JPrO) dahingehend zu ändern, dass die Jägerprüfung nur bestanden werden kann, wenn in einem Prüfungsfach "Wildbrethygiene" die Note "ausreichend" erzielt wird.

Es wird deshalb gebeten, hinsichtlich der Anerkennung der "kundigen Person" durch die zuständige Behörde vorläufig wie folgt zu verfahren:

A. Jäger, die ihre Jägerprüfung vor dem Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung der Jägerprüfungsordnung abgelegt haben

Bei Jägern, die ihre Jägerprüfung vor Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung der Jägerprüfungsordnung abgelegt haben, erfolgt die Anerkennung durch die zuständige Behörde auf der Grundlage des Nachweises der Teilnahme an einer Schulung. Eine solche Schulung wurde durch das MLR und den Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. am 24.11.2006 durchgeführt. Entsprechende Teilnahmebescheinigungen wurden ausgestellt. Weitere Schulungen werden durch den Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. durchgeführt unter Verwendung von landeseinheitlichem Schulungsmaterial, das derzeit erarbeitet wird.

Bei Jägern, die ihre Jägerprüfung in Rheinland-Pfalz nach der ersten Änderungsverordnung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 29.11.2006 abgelegt haben, ist eine solche Schulung nicht erforderlich.

B. Jäger, die ihre Jägerprüfung nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung der Jägerprüfungsordnung ablegen werden

Bei Jägern, die ihre Jägerprüfung nach Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung der Jägerprüfungsordnung ablegen werden, erfolgt die Anerkennung durch die zuständige Behörde auf der Grundlage des Nachweises der bestandenen Jägerprüfung. Das Ministerium wird zu gegebener Zeit den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgesehenen Änderung der Jägerprüfungsordnung bekannt geben.

Um weitere Veranlassung wird gebeten.

gez. Jürgen Maier